

Der Landtag von Niederösterreich hat am 16. Dezember 1993 in Ausführung des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl.Nr.77/1985 in der Fassung BGBl.Nr.560/1993, beschlossen:

Änderung des NÖ Schulzeitgesetzes

Artikel I

Das NÖ Schulzeitgesetz, LGBl.5015, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 erhalten die Absätze 9 und 10 die Bezeichnung 10 und 11.

§ 5 Abs.9 (neu) lautet:

"(9) Der Landesschulrat kann an lehrgangsmäßigen Berufsschulen alle oder einzelne Samstage durch Verordnung für schulfrei erklären, wenn

- a) ein mit 2/3-Mehrheit beschlossener Antrag des Schulgemeinschaftsausschusses gem.§ 64 des Schulunterrichtsgesetzes vorliegt und
- b) die Schulfreierklärung nicht zu einer Lehrgangsverlängerung führt.

Die Schulfreierklärung kann für einzelne Schulen, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen einer Schule erfolgen. Diese Verordnung ist mit der Verordnung gem.§ 5 Abs.4 NÖ Schulzeitgesetz jeweils für ein Schuljahr zu erlassen. Der gewerbliche Berufsschulrat ist vor Erlassung der Verordnung zu hören.

Artikel II

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(2) Die zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 5 Abs. 9 erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen können bereits von dem der Beschlußfassung folgenden Tag vorgenommen werden.

(3) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes können für das laufende Schuljahr bereits von dem der Beschlußfassung folgenden Tag an mit Wirksamkeit 1. Jänner 1994 erlassen werden, auch wenn noch kein mit 2/3-Mehrheit beschlossener Antrag des Schulgemeinschaftsausschusses vorliegt.
